

**Ordnung für die Zulassung und das Auswahlverfahren
im Master-Studiengang Biologie (Zulassungsordnung)
an der Universität Duisburg-Essen**

Vom 29. Mai 2013

(Verköndungsblatt Jg. 11, 2013 S. 595 / Nr. 69)

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.2012 (GV. NRW. S. 672), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 6 Drittes Gesetz über die Zulassung zum Hochschulstudium (HZG) vom 18.11.2008 (GV. NRW. S. 710), geändert durch Gesetz vom 01.03.2011 (GV. NRW. S. 165), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeit
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Zulassungsantrag, Form und Frist
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Abschluss des Verfahrens/Nachrückverfahren
- § 6 In Kraft-Treten und Veröffentlichung

§ 1

Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Die Ordnung regelt das Auswahlverfahren im Master-Studiengang Biologie.
- (2) Zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens ist der Prüfungsausschuss für den Master-Studiengang Biologie.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Auswahlverfahren für den Master-Studiengang Biologie ist der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 2 - 4 der Prüfungsordnung.
- (2) Liegt zum Bewerbungszeitpunkt noch kein Studienabschluss vor, ist abweichend von Abs. 1 erforderlich, dass mindestens 150 Leistungspunkte erbracht wurden; die aus den bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote muss mindestens 3,0 betragen. Diese Durchschnittsnote wird auch im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.

§ 3

Zulassungsantrag, Form und Frist

- (1) Ein Antrag auf Zulassung zum Studium ist spätestens bis zum 15.07. eines jeden Jahres für den Studienbeginn im Wintersemester online beim Bereich Einschreibungswesen der Universität Duisburg-Essen einzureichen (Ausschlussfrist). Verspätete eingegangene oder unvollständige Anträge müssen nicht berücksichtigt werden.
- (2) Zusätzlich zur Online-Bewerbung sind folgende Unterlagen schriftlich im Bereich Einschreibungswesen einzureichen:
 - ein Nachweis aller in § 2 bestimmten Zugangsvoraussetzungen (amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen und Urkunden in deutscher oder englischer Sprache).

**§ 4
Auswahlverfahren**

(1) Erfüllen mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Studienplätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze in einem förmlichen Auswahlverfahren gemäß den Bestimmungen der Vergabeverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vergeben. Andernfalls werden alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 und § 3 erfüllen, zugelassen.

(2) Am Auswahlverfahren kann teilnehmen, wer die Voraussetzungen des § 2 und des § 3 erfüllt.

(3) Die Vergabe der Studienplätze erfolgt aufgrund einer Rangliste. Maßgebend für die Position auf der Rangliste ist die Note des zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss führenden Studiums von mindestens 6 Semestern Dauer nach § 1 Abs. 2 und 3 der Prüfungsordnung.

(4) Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, entscheidet das Los.

**§ 5
Abschluss des Verfahrens/ Nachrückverfahren**

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die wegen fehlender Zulassungsvoraussetzungen nach § 2 und § 3 nicht am weiteren Verfahren teilnehmen konnten, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der Grund der Ablehnung genannt wird; liegt der Grund der Ablehnung in der Nichterreichung des Grenzwertes, der im Rahmen der Zulassungsbeschränkung im Vergabeverfahren ermittelt wurde, wird dieser Grenzwert im Bescheid aufgeführt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Erfolgte die Zulassung zum Auswahlverfahren auf Grundlage eines vorläufigen Zeugnisses gemäß § 2 Abs. 2, kann eine Einschreibung in den Masterstudiengang Biologie nur erfolgen, wenn das Abschlusszeugnis über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss spätestens zum Ablauf des Zulassungsverfahrens nachgereicht wird.

(5) Das Nachrückverfahren wird anhand der gem. § 4 Abs. 3 zu bildenden Rangliste durchgeführt.

(6) Nach Abschluss des Verfahrens werden dann noch verfügbare Studienplätze durch Los vergeben. Am Losverfahren können nur Bewerberinnen oder Bewerber teilnehmen, die die Voraussetzungen nach § 2 erfüllen.

**§ 6
In Kraft-Treten und Veröffentlichung**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie vom 21.03.2013.

Duisburg und Essen, den 29. Mai 2013

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen

Der Kanzler
In Vertretung

Klaus Peter Nitka